



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

3 Warenursprung und Präferenzen

3.1 Grundsätze und Varianten des Güterursprungs

Der länderbezogene Ursprung einer Ware kann sowohl aus handelspolitischer, zollrechtlicher oder vertrieblicher Sicht Bedeutung erlangen. In allen Fällen geht es um den länderbezogenen Ursprung einer oder mehrerer Waren. Das schließt die (Sammel-)Ursprungsangabe „Europäische Union“ mit ein. Sie hat durch die zahlreichen Handelsabkommen der EU mit Drittstaaten vor allem in zollrechtlicher Hinsicht Bedeutung erlangt. Der Ursprungsbegriff „Deutschland“ oder „Germany“ bezieht sich hingegen vorwiegend auf handelspolitische und/oder Marketingfragen. Aus vertrieblicher Sicht wird in nicht wenigen Fällen der nationale, meistens der deutsche Ursprung sogar Vorrang genießen. Rechtlich betrachtet, ist sowohl aus handelspolitischer wie aus zollrechtlicher Sicht nur der Ursprung von „anzufassenden“ Gütern gemeint. Für Dienstleistungen kann in diesem Kontext kein Ursprung definiert werden. Die für die Definition des Ursprungs geltenden Rechtsvorschriften speisen sich im Wesentlichen aus 3 verschiedenen Quellen. Diese verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen:

- Über die Gewährung von Zollvergünstigungen im Güterverkehr mit Drittländern entscheidet normalerweise das sogenannte **präferenzielle Ursprungsrecht**. Hier handelt es sich um ein Teilgebiet des Zollrechts mit entsprechenden Zielen. In der Regel geht es um die Gewährung von Zollvorteilen (Zollpräferenzen) im gegenseitigen Güterverkehr mit bestimmten Nicht-EU-Ländern (Präferenzländern). Das präferenzielle Ursprungsrecht basiert auf dem geltenden Unionszollkodex (UZK) und den ergänzenden Rechtsakten (DA und IA) sowie auf den so bezeichneten Ursprungsprotokollen, der von der

EU mit verschiedenen Drittländern abgeschlossenen Präferenzabkommen (Freihandelsabkommen). Das präferenzielle Ursprungsrecht bildet die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Ursprungsdokumenten wie Warenverkehrsbescheinigungen, Lieferantenerklärungen oder anderen Präferenzpapieren. Ferner für die Abgabe von Ursprungserklärungen auf Lieferdokumenten. Präferenzielle Ursprungsregeln können für Importzwecke zur Anwendung kommen, sie spielen aber eine zentrale Rolle beim Export in sogenannte Präferenzländer. Man spricht vom Präferenzursprung einer Ware.

- Über den „handelspolitischen“ oder „allgemeinen“ Warenursprung entscheiden seit dem 01.05.2016 die einschlägigen Vorschriften des UZK sowie seiner ergänzenden Rechtsakte. Der offizielle Fachbegriff lautet: **nichtpräferenzeller Warenursprung**. Zwar ist auch der handelspolitische oder nichtpräferenzielle Ursprung in zollrechtlichen Vorschriften definiert, hat aber andere Ziele als das präferenzielle Ursprungsrecht. Im Regelfall führt die Einhaltung nichtpräferenzeller Ursprungsregeln nicht zu irgendwelchen Zollvergünstigungen beim Ex- oder Import. Mittels des nichtpräferenzellen Ursprungs sollen aus EU-Sicht in erster Linie handelspolitische Zielsetzungen realisiert werden. Die von den Industrie- und Handelskammern ausgestellten Export-Ursprungszeugnisse basieren hinsichtlich des Güterursprungs auf dem nichtpräferenzellen Ursprungsrecht.
- Über den „**Made in Germany**“-Ursprung einer Ware bestimmen die einschlägigen Paragraphen des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie des deutschen Markengesetzes. Diese nationalen Regeln basieren auf den Rechtsgrundsätzen des internationalen „Madrider Herkunftsübereinkommens zur Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben“, welches Deutschland mittels UWG und Markengesetz in nationales Recht transformiert hat. Zielsetzung dieser Rechtsnormen ist im Wesentlichen der Verbraucherschutz. Das sogenannte „Made in“-Recht kennt im Gegensatz zu den beiden anderen Rechtskomplexen keine definierten, ausgefeilten Ursprungsregeln. Es beruht in erster Linie auf der Einschätzung der beteiligten Verkehrskreise (der Unternehmen und Verbraucher) sowie auf fallbezogenen Gerichtsentscheidungen. Mangels anderer Kriterien wird bei „Made in Germany“-Entscheidungen oft auf die Vorschriften des nichtpräferenzellen Ursprungsrechts Bezug genommen. Das heißt vereinfacht formuliert, dass der „Made in“-Ursprung einer Ware üblicherweise in dem Land liegt, in wel-

chem die letzte wesentliche Bearbeitung oder Verarbeitung erfolgt ist. Die „Made in“-Regeln sind nicht Teil des Zollrechts. Man kann sie aber im weiteren Sinne den handelspolitischen (nichtpräferenziellen) Vorschriften des UZK zuordnen. Aus unternehmerischer Sicht sind die „Made in“-Regeln insbesondere für den Marketing- und Vertriebssektor von Bedeutung. Spezielle, behördlich bescheinigte Dokumente über den „Made-in-Germany“-Ursprung existieren nicht. Er wird über Labels, Sticker, Aufdrucke oder andere Hinweise auf oder an den Gütern in Eigenverantwortung des Herstellers zum Ausdruck gebracht.

■ Neu

Kurze Zusammenfassung der Neuerungen/Änderungen im Ursprungsbereich (Auszug)

- EU/Singapur-Abkommen seit 21.11.2019 in Kraft und Kumulierung mit Produkten aus ASEAN-Staaten
- EU/Mercosur-Abkommen verhandelt, soll 2020 in Kraft treten
- EU/Vietnam-Abkommen verhandelt, soll 2020 in Kraft treten
- neue Afrikanische Freihandelszone
- JEFTA-Abkommen (Japan): kein Zwang zur Erläuterung von Herstellungsverfahren
- Lieferantenerklärungen: Hinweise auf neue Präferenzverkehre (Länderkürzel) frühestens, wenn Abkommenstexte im Internet veröffentlicht
- REX-System: Letzte Registrierungsphase (Umstellung) soll Mitte 2020 abgeschlossen sein
- Importe aus Entwicklungsländern bei REX-Ländern nicht mehr mit Ursprungszeugnis Form A
- IHK-Ursprungszeugnisse: nur noch Vordrucke mit „Europäischer Union“ gültig
- neue Zollvordrucke für die Beantragung der Präferenzvereinfachungsverfahren „Ermächtigter Ausführer (EA)“ und „Buchmäßige Trennung (BT)“
- Türkei-Lieferungen: Empfohlen ist hier die Verwendung von IHK-Ursprungszeugnissen



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Buch Zoll & Export 2021

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<https://www.forum-verlag.com/details/index/id/5667>**